

Gemeinderat von Zürich

14. November 2007

Motion

von Ursula Uttinger (FDP)
und Urs Egger (FDP)

Der Stadtrat wird verpflichtet, dem Gemeinderat einen Antrag zu einer städtischen, durch den Gemeinderat gestützt auf Art. 41 lit. I GO zu erlassenden Einbürgerungsverordnung zu unterbreiten, in welcher festgehalten wird, dass für die Erlangung des Zürcher Gemeindebürgerrechts das Bestehen einer Deutschprüfung, bei einer unabhängigen und externen Institution vorausgesetzt ist, und zwar für alle Bewerbenden individuell. Das für eine Einbürgerung benötigte Deutschniveau ist verbindlich in der Verordnung festzulegen.

Begründung:

Gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. a der neuen Zürcher Kantonsverfassung müssen Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Tatsache, dass die Deutschkenntnisse als allererste der verschiedenen Voraussetzungen für eine Einbürgerung aufgezählt werden, zeigt, dass der kantonale Verfassungsgeber die Sprachkenntnis als zentralen Schlüssel einer erfolgreichen Integration betrachtet. Trotz dieser klaren Ausgangslage muss leider festgestellt werden, dass die dem Gemeinderat vom Stadtrat zur Einbürgerung vorgeschlagenen Personen sehr unterschiedliche Deutschkenntnisse aufweisen. Um eine einheitliche, transparente und gerechte Prüfung der Deutschkenntnisse zu gewährleisten, erscheint die Einführung eines objektiven Sprachtests sinnvoll. Dank bereits bestehenden Alphabetisierungskursen und darauf aufbauenden Sprachkursen ist es auch für Bildungsferne möglich, angemessene Deutschkenntnisse zu erwerben.

Die Einführung eines Sprachtests für alle Bürgerrechtsbewerber hat einen weiteren Vorteil: Frauen aus anderen Kulturkreisen werden von ihren Ehemännern teilweise aktiv am Erlernen der deutschen Sprache und damit einer Integration gehindert. Wenn nun klar ist, dass ein Ehepaar nur eingebürgert wird, wenn *beide* Eheleute Deutsch können, zwingt dies den Ehemann, seiner Frau das Erlernen der deutschen Sprache und damit auch ein selbstbestimmteres Leben zu gestatten. Eine Gefahr, dass sich unter diesen Umständen einfach nur der Mann einbürgern lassen könnte und die Frau noch mehr gestraft würde, besteht nicht. Ein Einbürgerungsgesuch des Ehemannes alleine widerspräche dem bisher so hoch gehaltenen Grundsatz der Einheit der Familie und wäre mangels Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen abzuweisen.


